

Adlwang, 14. Dezember 2017

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Adlwang vom 14. Dezember 2017, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017 erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Adlwang (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussmindestgebühr beträgt für bebaute Grundstücke (bis 160 m² bebauter Fläche nach Abs. 3) und für unbebaute Grundstücke (unabhängig von ihrem Flächenausmaß) 1.972,00 Euro.
2. Für die 160 m² übersteigende bebaute Fläche gemäß Abs. 1 ist eine Gebühr in der Höhe von 12,45 Euro/m² der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 zu entrichten.
3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Ergänzungen zur Bemessungsgrundlage nach Abs. 3:

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch angebaute oder Kellergaragen.

- b) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Nebengebäude, freistehende Garagen und Carports zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern sie über einen Anschluss verfügen.
- d) Wintergärten, Loggien und überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur für Wohnzwecke dienende Gebäude oder Gebäudeteile inklusive Privatgaragen in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Für jene Flächen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen sowie die Flächen von Stallungen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- f) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- g) Nicht überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen, sowie die Auskragung einer Überdachung von bis zu 1,0 Meter zählen nicht zur Bemessungsgrundlage
- h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- i) **Abschläge von der Bemessungsgrundlage:**

Für rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen werden folgende Abschläge gewährt:

- für die Gebührenfläche bis zu 200 m² ein Abschlag von 30%
- für die Gebührenfläche von 201m² bis zu 600 m² ein Abschlag von 50%
- für die Gebührenfläche über 600 m² ein Abschlag von 70%

4. Wenn für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von 50 v.H. der Wasseranschlussmindestgebühr zu entrichten, sofern die Gemeinde Adlwang zwei oder mehr Anschlüsse nicht aus besonderen Gründen vorgeschrieben hat. In diesem Fall wird von einem 50%igen Zuschlag abgesehen.

5. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Ab. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten, je Nutzungseinheit in der Höhe von 6,36 Euro/Jahr festgesetzt. Die Nutzungseinheiten eines Gebäudes bestehen aus einer oder mehreren Räumlichkeiten, die von anderen Nutzungseinheiten durch einen eigenen Zugang vom Treppenhaus oder Flur abgetrennt sind. Nutzungseinheiten können Wohnungen oder Büros, sowie Praxen oder Geschäfte sein.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,73 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler eingebaut ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

4. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von:
- Wasserzähler bis 5 m³/h vierteljährlich 3,00 Euro
 - Wasserzähler bis 7 m³/h vierteljährlich 4,00 Euro
 - Wasserzähler bis 20 m³/h vierteljährlich 5,45 Euro
- zu entrichten.
5. Ist auf einem Grundstück eine Wasserentnahmestelle, aber kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich 4,55 Euro und gelangt je Quartal zur Vorschreibung.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,07 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde. Bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
4. Die Wasserbenützungsgem. § 3 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Jährliche Anpassungen

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14. Dezember 1990 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Karl Mayr)

